

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.12.2025
Gericht: Amtsgericht Memmingen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hiller Kunststoffverarbeitungs GmbH

Hinweis:

Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

1 IN 137/17

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Hiller Kunststoffverarbeitungs GmbH, Daimlerstraße 8, 89264 Weißenhorn, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Memmingen Registergericht Register-Nr.: HRB 14754

- Schuldnerin -

Die Vergütung des Rechtsanwalts [REDACTED], [REDACTED], für die Tätigkeit als Sonderinsolvenzverwalter wurde festgesetzt.

Gründe

1.

Mit dem Eröffnungsbeschluss ordnete das Insolvenzgericht Sonderinsolvenzverwaltung an und bestellte RA Menz insoweit.

Der Wirkungskreis umfasst:

- Prüfung der Anmeldung zur Insolvenztabelle des Insolvenzverwalters der Neidhardt GmbH (1 IN 136/17).
- Prüfung der Anmeldung zur Insolvenztabelle des Insolvenzverwalters der SepaPlast GmbH (1 IN 130/17).
- Prüfung und Durchsetzung möglicher Anfechtungsansprüche gegenüber der Neidhardt GmbH sowie gegenüber der SepaPlast GmbH.

In allen bestellten Wirkungskreisen hat der Sonderinsolvenzverwalter Tätigkeiten entfaltet. Er hat dazu Besprechungen mit dem Insolvenzverwalter abhalten müssen.

Der Sonderinsolvenzverwalter beantragt nun eine Vergütung nach der InsVV in Höhe von 30 % der Regelvergütung, wobei die Berechnungsgrundlage zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Sonderinsolvenzverwalter streitig ist. Gleichzeitig ist dem Vergütungsantrag auch eine Berechnung der Vergütung nach dem RVG angegeben.

Im übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

2 a.

Die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters bemisst sich in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung des Insolvenzverwalters in §§ 63 bis 65 InsO und in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Meist bezieht sich die Tätigkeit eines Sonderinsolvenzverwalters zwar nur auf einen Teil der Aufgaben des Insolvenzverwalters. Dem kann aber dadurch Rechnung getragen werden, dass die Vergütung auf einen angemessenen Bruchteil der Vergütung des Verwalters festgesetzt wird. Darüber hinaus können entsprechend § 3 InsVV Zu- und Abschläge festgesetzt werden, um eine angemessene Vergütung zu erreichen, BGH, Beschluss vom 26.3.2015 IX ZB 62/13.

Hat der Sonderinsolvenzverwalter lediglich die Aufgabe, einzelne Ansprüche zu prüfen, zur Tabelle anzumelden oder anderweitig rechtlich durchzusetzen, ist seine Tätigkeit allerdings mit derjenigen eines Insolvenzverwalters kaum mehr vergleichbar. In diesem Fall kann die Vergütung jedenfalls nicht höher festgesetzt werden, als sie nach § 5 InsVV beansprucht werden könnte, wenn der Sonderinsolvenzverwalter nach dieser Vorschrift für eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu vergüten wäre. Liegt diese Voraussetzung vor, bemisst sich die Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, BGH aaO, Rnr. 6.

So liegt der Fall hier. Der Sonderinsolvenzverwalter hat vorliegend keine rein formelle Tätigkeit zu erfüllen gehabt, vielmehr musste in eigener Zuständigkeit die Forderungen in den verflochtenen Unternehmen prüfen. Dazu konnte er allerdings auf Informationen zurückgreifen, die durch den Insolvenzverwalter aufbereitet waren. Dies entspricht der Situation eines Rechtsanwaltes, der von seinem Mandanten tatsächlichen Sachvortrag erhält und diesen dann rechtlich zu würdigen hat. Dabei ist zu beachten, dass ein Rechtsanwalt von einem Insolvenzverwalter zur Prüfung nur dann eingeschaltet werden darf, wenn ausnahmsweise besondere rechtliche Schwierigkeiten mit der Prüfung einer Forderung verbunden sind.

Die vom Sonderinsolvenzverwalter vorgetragenen Schwierigkeiten bei der Ausübung seines Amtes sprechen deshalb nicht gegen die Annahme einer Vergütung, die durch das RVG begrenzt ist.

2.b.

Die Vergütung berechnet sich damit wie folgt:

1, 3 Verfahrensgebühr nach § 13 RVG aus bis zu 6.000 €: ■■■■■■

1, 3 Verfahrensgebühr nach § 13 RVG aus bis zu 50.000 €: ■■■■■■

1, 3 Verfahrensgebühr nach § 13 RVG aus bis zu 6.000 €: ■■■■■■

2x Mindestgebühr für Anfechtungsprüfungen xxx €

Zusammen■■■■■

Der Gegenstandswert für die vom Sonderinsolvenzverwalter unter den Voraussetzungen von § 5 I InsVV für die Prüfung einer Forderungsanmeldung zu beanspruchende Geschäftsgebühr entspricht in der Regel der Befriedigungsquote, die im Zeitpunkt seiner ersten Tätigkeit zu erwarten gewesen ist, BGH, Beschluss vom 7.5.2020 IX ZB 29/18. Damit sind die oben angegebenen Gegenstandswerte zugrunde zu legen. Details der Ausschüttung waren bei der ersten Befassung des Sonderinsolvenzverwalters mit der Angelegenheit noch nicht bekannt.

Als Auslagen sind für jede Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG die Höchstpauschale nach RVG VV 7002 von 20,00 € anzusetzen. In der Summe sind dies für 5 Angelegenheiten 100,00 €.

Die Frage, ob die Auslagen nach dem RVG oder nach der InsVV zu berechnen sind, hat der BGH, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Allerdings zeigt bereits die Bestimmung des § 8 Abs. 3 InsVV, dass eine Auslagenpauschale nach der InsVV zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Es entspricht daher den Vorgaben des BGH auch bei den Auslagen nach den Vorschriften des RVG vorzugehen. Wie bisher alle Entscheidungen gezeigt haben, soll der Sonderinsolvenzverwalter bei Vorliegen der Voraussetzungen wie ein Rechtsanwalt vergütet werden. Das muss dann auch für die Auslagen gelten.

Als Umsatzsteuer kommen 19 % auf die Summe von xxx € hinzu, so dass sich ein festzusetzender Betrag von xxx € ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Memmingen
Buxacher Str. 6
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung

ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Memmingen - Insolvenzgericht - 17.12.2025